

Vorläufige Bestimmungen

für die

zweite Compagnie des juridischen Corps.

I. Kanzleiwesen.

1. In der Compagnie-Kanzlei hat täglich Einer der Herren Zugführer und ebenso der übrigen Chargen, abwechselnd den Tag zu halten, und alle Dienstangelegenheiten der Compagnie im Auftrage des Oberkommandanten zu besorgen.
2. Für die Compagnie-Kanzlei sind angeschafft:
 - a) Der erste Theil des Dienst-Reglements mit den Formularen der laufenden Diensteingaben,
 - b) das Abrichtungs- und
 - c) das neue Exercier-Reglement, damit die taghaltenden Herren Chargen die von ihnen zu verfassenden Eingaben nach den Formularen machen, und so regelmäßig verfaßt, einreichen können;
 - d) die Exercierhölzer für den theoretischen Unterricht,
 - e) die übrigen Utensilien.
3. Die Eingaben, welche die Compagnie treffen können, so wie die sonstigen Tabellen und Protokolle sind folgende:

A. Laufende Eingaben.

- a) Die Rangirungsliste,
- b) die Stand- und Dienstabelle, monatlich zu verfassen und einzureichen,
- c) die Rottenzettel, bei Ausrückung der Compagnie dem Herrn Oberkommandanten zu übergeben,
- d) die monatlichen Standesaussweise.

B. Compagnie-Dokumente.

- a) Die Rangierliste in sechs Abschriften für die Herren Zugführer und Oberrottensführer;
- b) die Zuglisten in vier Abschriften für die Herren Zugführer;
- c) die Kommandolisten, verfaßt nach den Diensten, welche die Nationalgarde treffen;
- d) das Befehlsprotokoll, in welches alle Tagsbefehle einzutragen sind;
- e) das Verrechnungsbuch der Compagnie;
- f) das Journal der täglichen Angelegenheiten.



II. Disciplinarwesen.

Zur endlichen Erzielung und Aufrechthaltung der Ordnung sind folgende Maßregeln beschloffen worden und werden hiermit der löblichen Compagnie zur Genehmigung vorgeschlagen:

1. Die Compagnie versammelt sich auf dem gewöhnlichen Übungsplage (Stadtgraben zwischen dem Stuben- und Karolinenthore) vorläufig sechs Mal in der Woche, und zwar: Montag, Mittwoch und Freitag früh um 7 Uhr, Dienstag, Donnerstag und Samstag Nachmittag um 5 Uhr, jedesmal in Waffen. Die Herren Chargen haben an letzteren drei Tagen in der Compagnie-Kanzlei zuverlässig eine Stunde früher zur theoretischen Vorbildung zu erscheinen. Die Strafe des unangemeldeten Ausbleibens ist dieselbe die Nr. 3 festgesetzt ist.
2. Diejenigen Herren, die an einem der oben genannten Tage zur Waffenübung nicht erscheinen können, wollen sich mit Angabe des Grundes mündlich oder schriftlich in der Compagnie-Kanzlei früher melden.
3. Wer ohne sich gemeldet zu haben, zur bestimmten Stunde nicht erscheint, verfällt:

beim ersten Ausbleiben der Strafe von 10 fr. G. M.
„ zweiten „ „ „ 15 „ „
„ dritten „ „ „ 20 „ „

Diejenigen Herren, die sich um eine Viertelstunde über die zum Ausrücken und Exercieren festgesetzte Frist verspäten, zahlen jedes Mal 5 fr. G. M.

4. Nach dreimaligem unangemeldeten Ausbleiben wird dem betreffenden Herrn eine Vorladung zugestellt, die ihm Gelegenheit gibt, sich zu rechtfertigen. Erscheint er in der ihm in der Vorladung bestimmten Frist auch nicht, so wird er aus der Compagnieliste gestrichen und sein Name den übrigen Herren Hauptleuten bekannt gegeben, die ihn ohne Entlassschein seines früheren Hauptmanns nicht aufnehmen dürfen.
5. Zur Erleichterung können jene Herren, die entfernte Wohnungen haben, ihre Gewehre in der Compagnie-Kanzlei hinterlegen, jedoch ist jedes Gewehr durch einen Zettel mit den Namen des Besitzers zu bezeichnen.
6. Zur Deckung der laufenden Auslagen wird eine Compagnie-Kassa errichtet. Jeder ist zu einem Beitrage von 1 fr. G. M. täglich verpflichtet, dieser Beitrag ist am 1. und 15. jedes Monates im Voraus zu leisten. Die Herren, welche bereits für den verfloffenen halben Monat 10 fr. G. M. erlegt haben, wollen die für diesen Monat noch entfallenden 20 fr. G. M. bis Donnerstag Nachmittag bei den Herren Zugführern erlegen. Der Hauptmann ist für das eingelaufene Geld verantwortlich, unterliegt der Controlle der Herren Leitmänner und muß monatlich einen Rechnungsausweis der Compagnie vorlegen.

III. Uniformirung.

Zur Erzielung einer gleichmäßigen gleichzeitigen und wohlfeilen Uniformirung wird folgendes vorgeschlagen:

1. Die Lieferung des Luches von Einem Kaufmanne für die ganze Compagnie wird kontraktmäßig und die Bezahlung von der Compagnie in monatlichen Raten geleistet.
2. Ebenso die Arbeit von zwei Schneidern besorgt, welche den Herren bekannt gegeben werden, damit sie sich zur Anmessung dahin verfügen.
3. Die Lieferung von Kappen, Säbeln und Hüten wird ebenfalls in Masse besorgt.
4. Alle Herren, die damit einverstanden sind, werden ersucht, längstens bis Donnerstag Nachmittag auf einem Zettel ihren Namen mit Angabe der Uniformstücke, welche sie benöthigen, dem Herrn Zugführer zu übergeben.
5. Diejenigen Herren, die erwiesener Maßen zu unbemittelt sind, die vollen Terminzahlungen leisten zu können, wollen den Betrag, den sie monatlich entrichten können, nummarisch angeben.
6. Diejenigen Herren, die gänzlich unbemittelt sind, wollen mir in die Hände einen besonderen Zettel abgeben.
7. Alle Herren, welche sich die Uniform bereits bestellt oder angeschafft haben, und bei ihren Schneidern verbleiben wollen, fallen, da sie keinen Zettel abliefern, ohnehin weg.

Wien, den 17. April 1848.

B u r i a n,
Hauptmann.